Satzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Minden - Lübbecke
Stand 07.11.2026

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Minden – Lübbecke, sind Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Tätigkeit des Kreisverbandes erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Minden - Lübbecke; er hat seinen Sitz in Minden.

§ 2: Zweck und Aufgaben

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Minden - Lübbecke, erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen.

(2) Dabei setzen sie sich ein für die in ihren Programmen - Kommunal-, Landes- und Bundesprogramme - dargelegten Vorstellungen zu Demokratie und Umweltschutz mit dem Ziel, die Lebensqualität der Menschen und den Schutz der Umwelt zu verbessern.

§ 3: Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Minden - Lübbecke, wird, wer sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt, seinen Beitritt schriftlich erklärt, und seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.

(2) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Orts- oder der Kreisvorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand und Widerspruch durch die/den Antragsteller*in erfolgt eine abschließende Beschlussfassung durch die Orts- bzw. Kreis- Mitgliederversammlung.

(4) Wird für ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit kein Beitrag gezahlt, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Sollte ein Mitglied weder telefonisch noch per E-Mail oder auf dem Postweg erreichbar sein und können Mahnungen nicht zugestellt werden, gilt dies ebenso als Austritt.

§ 4: Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Minden-Lübbecke, hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in die Mitgliederversammlungen sowie in die Vorstandssitzungen einzubringen.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Einzelheiten werden in einem Finanzstatut geregelt, das ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6: Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss (vgl. § 11 der Satzung) oder durch Tod.

(2) Der Kreisvorstand ist zusammen mit dem jeweiligen Ortsvorstand berechtigt, Mitgliedern, die mehr als drei Monate mit ihren Jahresbeiträgen im Rückstand sind, die Mitgliedschaft nach schriftlicher Mahnung zu entziehen (siehe § 3, Absatz 4)

(3) Eine Mitgliedschaft endet immer zum Monatsende.

§ 7: Organe des Kreisverbandes

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8: Die Kreis-Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Kreis-Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Kreisvorstand einzuberufen.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen - ordentliche und außerordentliche - ist jedes Mitglied 7 Tage vorher schriftlich, postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit Hinweis auf Beschlussfassungen und eventuellen Bewerbungen im Antragsgrün einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

(3) Eine Kreismitgliederversammlung ist auch auf Verlangen von 10 % der Mitglieder unverzüglich durch den Kreisvorstand einzuberufen.

(4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine andere Regelung trifft.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Kreis-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Zusätzlich müssen mindestens drei Ortsverbände durch die anwesenden Mitglieder vertreten sein (außer Kreisvorstandsmitglieder). Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit - Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen - gefasst, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; das gilt auch für Wahlen.

(6) Eine erneut wegen Beschlussunfähigkeit einberufene Mitgliederversammlung ist bei Einhalten der Fristen in jedem Fall beschlussfähig.

(7) Die Kreis-Mitgliederversammlung verliert ihre Beschlussfähigkeit, wenn 50 % der zu Beginn anwesenden Mitglieder die Versammlung verlassen haben.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung: Wahl (bzw. Abwahl) des Kreisvorstandes, Wahl von Kassenprüfer*innen, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Delegierten zu den Organen der Bezirks-, Landes- und Bundespartei, sowie ein kooptiertes Mitglied für den Bezirksrat; Verabschiedung eines Haushalts für den Kreisverband, Erlass eines Finanzstatutes; Beschlussfassung über besondere Aktivitäten des Kreisverbandes, Beratung und Beschlussfassung über (Wahl-) Programme; Aufstellung der Kandidat*innen für den Kreistag, Wahl der Landratskandidatin/des –Kandidaten, Wahl der Kandidat*innen für den Landtag sowie den Bundestag (als Wahlkreisversammlung); Wahl der Mitglieder des Kreisschiedsgerichts, Erlass einer Schiedsgerichtsordnung; Satzungsänderungen.

§ 9: Der Kreisvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Kreismitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Der Vorstand vertritt den Kreisverband im Sinne des § 11 (3) Parteiengesetz. In finanziellen Angelegenheiten sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wählt außerdem zwei Vorstandssprecher*innen, Schatzmeister*in und bis zu vier Beisitzer*innen unter Berücksichtigung des Frauenstatuts. Die beiden Vorstandssprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Schatzmeister*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Kreisverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Vorstandes die gleichen Rechte und Pflichten.

(4) Der Vorstand wird von der Kreis-Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(5) Der gesamte Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Kreis-Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur KMV angekündigt worden ist.
Die Ergänzungswahl/en ist/sind dann in derselben Versammlung durchzuführen. Sie gilt/gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Die Sitzungstermine sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

(8) Der Vorstand entscheidet über die Einberufung der Kreis-Mitgliederversammlung einschließlich Tagesordnungsvorschlag. Er führt die Geschäfte des Kreisverbandes unter Berücksichtigung des durch die Mitgliederversammlung (Haushaltsplan) bzw. Satzung gewährten Finanzrahmens.

§ 10: Der/die Schatzmeister*in

(1) Der/die Schatzmeister*in zeichnet verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen und Mitgliedsbeiträge einzuziehen.
Der/Die Kassierer*in ist verpflichtet, den Landesverband bei der Erstellung des Finanz-Rechenschaftsberichtes zu unterstützen.

(2) Den gewählten Kassenprüfer*innen und Vorstandsmitgliedern ist laufend Einblick in die Buchführung und Kassenbestände zu gewähren.

§ 11: Das Kreisschiedsgericht

(1) In Streitfällen kann das Kreisschiedsgericht angerufen werden. Sofern kein Schiedsgericht bestellt ist, ist das Schiedsgericht des Landesverbandes zuständig.

§ 12: Grüne Jugend

Die GRÜNE JUGEND Minden-Lübbecke ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Minden-Lübbecke. Sie ist Teilorganisation des Kreisverbandes.

§ 13: Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 14: Änderung der Satzung

(1) Die Satzung kann von einer Kreis-Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich angekündigt werden.

§ 15: Auflösung oder Verschmelzung

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist möglich, nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung.

(3) Über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16: Satzungsbestandteile und Änderungen

(1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:
-Frauenstatut
-Finanzordnung
-Schiedsgerichtsordnung
-Urabstimmungsordnung

Wenn der Kreisverband kein Frauenstatut/ keine Finanzordnung/ keine Schiedsgerichtsordnung hat, so gilt das Frauenstatut/ die Finanzordnung/ die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.

§ 17: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.